



Fahrzeug: Piaggio mit Aufbau Kaffeestube

ohne Personal cafimat

total verbrauchte Portionen Kaffee

CHF 1.20 pro Kaffee

Miete inklusive 20 Kilometer

Fr. 150.00/Tag, Fr. 250.00/Wochenende

Reinigungspauschale

Fr. 200.00

Inbetriebnahme, Instruktion und Rücknahme inbegriffen

Selbstbehalt Kasko

Fr. 35.00/Tag

Mieter-Selbstbeteiligung bei Schaden

Fr. 500.00

zuzüglich 7.7 % MwSt.

Zubehör inbegriffen

Bohnenkaffee, Zuckersticks, Becher, 3 Flaschen Aroma für Latte Macchiato und Cappuccino

auf Wunsch mit Spirituosen, Gastro-Geschirr, Gläser Macchiato und Kafi Fertig

Mietbedingungen

Miete

Das Mietverhältnis beginnt, wenn das Mietobjekt bei der Vermieterin abgeholt wird und endet, wenn der Wagen bei der Vermieterin zurückgegeben wird. Bei Verhinderung des Mietantrittes sowie bei unvorhergesehener Verlängerung der Miete ist dies der Vermieterin unverzüglich zu melden. (071 855 40 71)

Wird der Wagen nach der vereinbarten Zeit nicht zurückgegeben, so hat der Mieter einen Zuschlag von mindestens einer Tagesmiete (Fr. 150.00) zu bezahlen. Bei Absage einer vereinbarten Miete später als drei Tage vor Mietbeginn ist die Vermieterin mit mindestens einer Tagesmiete (Fr. 150.00) zu entschädigen.

Fahrer

Das Mietverhältnis bezieht sich nur auf Mieter und Fahrer, welche auf der Vorderseite des Mietvertrages angegeben sind. Der Mieter / Fahrer muss im Besitze eines gültigen Führerausweises sein. Lernfahrten und Weitervermietung an Dritte ist strengstens verboten. Bei Zuwiderhandlung trägt der Mieter die volle Haftung.

Fahrzeug

Der Wagen wird in fahrbereitem Zustand mit aufgefülltem Treibstoff und Oel abgegeben. Der Mieter verpflichtet sich, das ihm anvertraute Fahrzeug mit grösster Sorgfalt zu benützen und nach den gesetzlichen Vorschriften zu fahren.

Unfall

Bei Unfall ist die Vermieterin sowie bei Personenschaden die Polizei sofort zu benachrichtigen. Der Mieter hat eine Skizze über Unfallgeschehen mit Angabe über Masse anzufertigen. Name und Adresse der Unfallbeteiligten sowie der anwesenden Zeugen sind zu notieren. Die Mieter dürfen weder mündliche noch schriftliche Versprechen an Drittpersonen betreffend Schadenregulierung abgeben.

Haftpflicht

Die ersten Fr. 1.000.00 hat der Mieter als sogenannten Selbstbehalt zu seinen Lasten zu übernehmen. Der Mieter erklärt sich ausdrücklich haftbar für Schäden, die durch die Haftpflichtversicherung nicht gedeckt werden.

Kasko

Der Mieter ist für jede Beschädigung oder den Verlust des Wagens voll haftbar. Der Mietwagen hat eine Kaskoversicherung. Der Selbstbehalt beträgt Fr. 500.00.

Antritt

Der Mieter hat die Pflicht, den Wagen vor Mietantritt zu prüfen. Bei Stillschweigen wird angenommen, dass sich der Wagen in einwandfreiem Zustand befindet.

Ausland

Fahrten ins Ausland sind nicht gestattet.

Haftung

Die Vermieterin haftet persönlich weder dem Mieter noch Drittpersonen für einen Unfall während der Mietdauer. Ebensovienig haftet die Vermieterin für irgendwelche Schäden, die dem Mieter dadurch entstanden sind, dass sich am Wagen irgendein Defekt einstellt, der eine Benützung oder Weiterreise verhindert oder Zeitverlust und Umsatzverlust verursacht. Für den Fall, dass der gemietete Wagen in der Zeit zwischen Reservation und Mietantritt nicht fahrbereit sein sollte, hat die Vermieterin das Recht, vorm Vertrag zurückzutreten ohne irgendwelche Entschädigung.

Gerichtsstand

Der Unterzeichnete erklärt, die obenstehenden Mietbedingungen durchgelesen zu haben und damit einverstanden zu sein. Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand Thal/SG. Es kommt Schweizer Recht zur Anwendung.